



Dresden, 03.01.2022

2. Informationsschreiben zur RL InvKG

hier: Ziffer VIII Nummer 1 h) - Förderantragstellung bei der SAB

Nach Ziffer VIII Nr. 1 Buchstabe h der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) können Projektträger, welche mit Ihrem Projektvorschlag das Vorverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, einen Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) stellen.

Mit dem Bestätigungsschreiben der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) über den Abschluss des Vorverfahrens, werden die Projektträger über die weiteren Schritte informiert. Die SAS unterstützt bei der Erstellung des Antrags und der Zusammenstellung der Antragsunterlagen.

Zudem wird gemeinsam eine Terminalschiene bis zur Fördermittelantragstellung vereinbart. Projektbezogen können Vorgespräche mit fachtechnischen Prüfstellen, z. B. dem Staatsbetrieb für Immobilien und Baumanagement (SIB), geführt werden.

Damit der Strukturwandel in den sächsischen Braunkohlerevieren zügig umgesetzt wird, sollen die Projekte schnellstmöglich ihre Wirkung entfalten. Aus diesem Grund sollen vollständige und prüffähige Antragsunterlagen sechs Monate nach Abschluss des Vorverfahrens bei der SAB vorliegen. Ausnahmen sind nur im konkreten und begründeten Einzelfall möglich.